

**Satzung  
über  
SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN  
IN DER GEMEINDE BISCHOFSGRÜN  
- Sondernutzungssatzung-**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GG (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23.07.1994 (GVBI S 609), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 06.08.1953 (BGBl I S. 903), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S 854), und der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG – (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBI S. 135), erlässt die Gemeinde Bischofsgrün folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bischofsgrün
- (2) Sie gilt nicht für Märkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit allen Bestandteilen, soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde Bischofsgrün stehen. Darüber hinaus auch die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße BT 4 (Glasmühle) mit allen Bestandteilen.
- (2) Bestandteile der Straßen sind insbesondere der Straßenkörper einschließlich der Böschungen, die Rand- und Seitenstreifen, die Omnibushaldebuchten sowie unselbständige Geh- und Radwege. Außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Bepflanzung.
- (3) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird.
- (4) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

**§ 3  
Zulassungspflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf jede Sondernutzung der Zulassung durch die Gemeinde Bischofsgrün.
- (2) Die Ausübung einer Sondernutzung ist erst mit Ausspruch der Zulassung statthaft.

- (3) Der Zulassung bedürfen auch Änderungen oder Erweiterungen von Sondernutzungen sowie deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte auf Dritte im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergang sowie durch Gesamtrechtsnachfolge.
- (5) Eine Zulassung nach dieser Satzung ersetzt keine Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Baurecht erforderlich sind.

#### **§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Zulassung nach dieser Satzung bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer,
  - b) bauaufsichtlich genehmigte und bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,20 m in den Gehweg hineinragen,
  - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (einmalig tages- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen.
  - d) Anschlagkästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen,
  - e) Automaten,
  - f) Fahrradständer,
  - g) Nasenschilder und
  - h) die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsgrundes für sportliche Veranstaltungen.
- (2) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Für die Ausübung und Untersagung zulassungsfreier Sondernutzungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Zulassung (§§ 3,4 und 6)

#### **§ 5 Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne der Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder unerlaubt bereits ausübt.

- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung sowohl den die Sondernutzung ausübenden als auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten diese Grundstücks, sowie diese die Sondernutzung veranlasst haben oder dulden.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde Bischofsgrün gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6 Form der Zulassung**

- (1) Sondernutzungen werden durch Sondernutzungserlaubnis nach öffentlichem Recht (§ 8) oder durch privatrechtlichen Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 7) zugelassen.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten dauernd oder gröblich verletzt.

## **§ 7 Sondernutzung nach bürgerlichem Recht**

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen oder nicht beeinträchtigen können, werden durch privatrechtlichen Gestattungsvertrag zugelassen und geregelt.

Dies ist insbesondere der Fall bei

- a) Sondernutzungen unter Erdbodengleiche (z. B. unterirdische Kabel),
- b) auf Dauer angelegten Überbauungen (z. B. Balkone und ähnliche Gebäudevorsprünge), soweit sie nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen und
- c) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung.

## **§ 8 Sondernutzung nach öffentlichem Recht**

- (1) Zulassungspflichtige Sondernutzungen, die nicht unter § 7 fallen, werden durch Sondernutzungserlaubnis zugelassen. Soweit die Erlaubnis für Sondernutzungen an Straßen beantragt ist, die nicht in der Straßenbaulast der Stadt stehen, hat die Gemeinde vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung des jeweiligen Straßenbulasträgers einzuholen (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag und ggf. unter Bedingungen und Auflagen, auch hinsichtlich der Gestaltung, erteilt. Auf eine Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Im schriftlichen Antrag, der rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung einzureichen ist, sind Art, Zweck und Ort sowie Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (4) Im Einzelfall kann die Gemeinde zur weiteren Erläuterung die Vorlage von Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen fordern.

## **§ 9**

### **Versagung der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
  - a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Schutz der Straße oder gewöhnliche Verkehrsbedürfnisse auch durch die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen nicht sichergestellt werden können,
  - b) der Träger der Straßenbaulast die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Zustimmung verweigert oder
  - c) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn dies im Interesse des Gemeingebrauchs, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder im Hinblick auf andere rechtlich geschützte Interessen zweckmäßig erscheint.

Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck auch zumutbar auf andere Weise bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs oder durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Straße (Belag oder Ausstattung usw.) durch die Art der Sondernutzung beschädigt, verunreinigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr darüber bietet, dass eine Beschädigung oder Verunreinigung unverzüglich durch ihn oder auf seine Kosten behoben werden,
- c) zu befürchten ist, dass durch Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können und
- d) es zu einer störenden Häufung von Sondernutzungen kommt.

## **§ 10**

### **Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung**

- (1) Die Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße und über ihr befindlichen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen möglich bleibt. Öffentliche Leitungen und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, zerstört oder gefährdet werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die zur Ausübung der Sondernutzung verwendeten Anlagen und sonstigen Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

## **§ 11**

### **Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Gleiches gilt, wenn eine für einen bestimmten Zeitraum zugelassene Sondernutzung tatsächlich früher beendet wird.
- (3) Wird eine Anzeige nach Abs. 1 und 2 unterlassen, gilt die Sondernutzung zu dem Zeitpunkt als beendet, zu dem die Gemeinde Kenntnis erlangt. Dies gilt nicht, sofern der Erlaubnisnehmer die tatsächliche Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 12**

### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis, wird sie widerrufen oder aufgehoben, hat der Erlaubnisträger die Anlagen oder sonstigen zur Ausübung der Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Gemeinde kann dem Erlaubnisnehmer vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Kommt der Erlaubnisnehmer seiner Verpflichtung zur Wiederherstellung der Straße nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Wiederherstellung auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden bei der Ausübung von Sondernutzungen ohne die erforderliche Zulassung.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der zur Ausübung der Sondernutzung angebrachten oder aufgestellten Anlagen und Gegenstände. Die Gemeinde kann einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung die Straße beschädigt und/oder verunreinigt, hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher abzusperren und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Haftung des Erlaubnisnehmer gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf sowie Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Gleiches gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann oder wenn durch höhere Gewalt eine Ausübung der Sondernutzung unmöglich wird.
- (6) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an zur Ausübung der Sondernutzung verwendeten Anlagen oder Gegenständen, es sei denn, dass ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

#### **§ 14 Gebühren, Kostenersatz**

- (1) Für die Ausübung der Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bischofsgrün (Sondernutzungsgebührensatzung).
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde, dem Bund, dem Land Bayern oder dem Landkreis Bayreuth als Trägern der jeweiligen Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

#### **§ 15 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits ausgeübte Sondernutzungen mit Ausnahme solcher, die vertraglich geregelt sind. Für diese gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis endet oder beendet wird.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 eine zulassungspflichtige Sondernutzung ohne Gestattungsvertrag oder vor Abschluss eines Gestattungsvertrages ausübt oder gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt,
2. § 8 eine zulassungspflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis oder vor Erteilung einer Erlaubnis ausübt oder gegen Bedingungen der Auflagen der Erlaubnis verstößt,
3. § 10 Abs. 1 den Zugang zu in den Straßen oder über ihnen befindlichen öffentlichen Leitungen oder Einrichtungen nicht ermöglicht oder öffentliche Leitungen oder Einrichtungen beschädigt, zerstört oder gefährdet,
4. § 10 Abs. 2 Anlagen oder Gegenstände, die zur Ausübung der Sondernutzung Verwendung finden, nicht verkehrssicher und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,

5. § 11 die Beendigung einer Sondernutzung nicht anzeigt,
6. § 12 Abs. 1 Anlagen und Gegenstände, die zur Ausübung der Sondernutzung Verwendung fanden, nicht unverzüglich beseitigt,
7. § 12 Abs. 2 den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt und
8. § 13 Abs. 2 beschädigte oder verunreinigte Straßenflächen nicht verkehrssicher absperrt oder die Absperrung der Gemeinde nicht anzeigt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsgrün, den 30. März 1995

gez.  
Karl Herbert Unglaub  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

„ Die Satzung wurde am 30.03.1995 in der Gemeindekanzlei Bischofsgrün zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 31. März 1995 angeheftet und am 18. April 1995 wieder entfernt.

Bischofsgrün, 18.04.1995

gez.  
Unglaub  
Erster Bürgermeister